

**Besondere  
Sitzungsanordnung  
(Corona)**

## **Besondere Sitzungsanordnungen der Zwangsversteigerungs- abteilung des Amtsgerichts Witten (Stand: September 2021)**

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind besondere Vorsichtsmaßnahmen während des gerichtlichen Termins zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin nur dann durchgeführt werden kann, wenn sich alle Teilnehmer/innen an die derzeit geltenden Vorschriften der Landes- und Bundesregierung halten. Eine, auch kurzfristige, Änderung bzw. Anpassung der Sitzungsanordnungen an die jeweils geltenden Vorschriften der Landes- und Bundesregierung bleibt jederzeit vorbehalten.

Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung ist vorgeschrieben.

Die Teilnehmer/innen haben, mit Ausnahme der in § 1 CoronaSchVO genannten Gruppen, daher im Gerichtsgebäude und insbesondere vor und möglichst auch im Sitzungssaal den Sicherheitsmindestabstand von 1,50 m zueinander einzuhalten.

Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Beteiligter, noch Interessent sind, wie z.B. Praktikanten pp.) begleiten zu lassen.

Sämtliche Teilnehmer/innen dürfen den Saal nur nacheinander unter Einhaltung des Sicherheitsabstands betreten.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zur Sicherung einer fairen Verfahrensgestaltung wird nachfolgende Reihenfolge des Zutritts zum Sitzungssaal bestimmt:

1. Die (durch Personalausweis, Reisepass oder Führerschein ausgewiesenen) Beteiligten des Verfahrens im Sinne des § 9 ZVG;
2. Biet-Interessenten, die eine ausreichende Sicherheitsleistung vorweisen können;
3. Biet-Interessenten, die keine oder keine ausreichende Sicherheitsleistung vorweisen können;
4. Sonstige Personen

Der Zeitpunkt des Erscheinens der Teilnehmer/innen ist hierfür ohne Belang.

Personen, denen aufgrund des Erreichens der Höchstteilnehmerzahl kein Zutritt zum Sitzungssaal gewährt werden kann, können unter Umständen auf dem Flur vor dem Saal unter zwingender Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen am Termin teilnehmen. Ein Platzwechsel von Personen im und vor dem Saal ist in diesen Fällen in der laufenden Bietungszeit möglich, sodass jedem Bietinteressenten Gelegenheit gegeben wird, im Saal sein Gebot abzugeben.

Sofern ein/e Teilnehmer/in die vorstehenden Anordnungen nicht einhält, kann er/sie des Sitzungssaals verwiesen werden. Nötigenfalls behält sich das Gericht vor, den Termin nicht durchzuführen bzw. den bereits begonnenen Termin abzubrechen und zu vertagen.

Sollte der Teilnehmerandrang so hoch sein, dass den Personen, denen zwingend zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und der fairen Verfahrensgestaltung Zutritt zum Sitzungssaal gewährt werden muss, kein Zutritt unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährt werden kann, behält sich das Gericht die Aufhebung des Termins vor.

**amtliche Bekanntmachung**

007 K 015/19



## **AMTSGERICHT WITTEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, 18. November 2021, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Witten, Bergerstraße 14, Saal 159**

das im Grundbuch von Witten Blatt 514A eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Witten, Flur 14, Flurstück 218, Hof- und Gebäudefläche,  
Oberstraße 57, Größe: 5 a 48 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um mehrgeschossiges Wohnhaus mit insgesamt 6 Wohnungen (Baujahr: ca. 1963). Die Wohnungen haben eine Gesamtwohnfläche von ca. 426 qm, verteilt über 3 Etagen, im Unter-/Kellergeschoss befinden sich u.a. 2 Garagenstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 343.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Witten, 08.09.2021